

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1886.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. November 1886.

18.

Gesetz vom 10. October 1886,

über die Vertheilung der Gemeindegünde der Fraction Kosna in der Steuergemeinde Kosbana.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in der Katastralmappe von Kosbana mit den Parzellen-Nummern 1735, 1753, 1760,
1761 und 1762 bezeichneten Gemeindegünde in der Ausdehnung von 82 Joch und 110
Klafter, gleich 47 Hectar, 22 Ar, 76 M.² sind unter Diejenigen zu vertheilen, welche
dieselben gegenwärtig benützen oder welche das Recht haben, an deren Nutzungen theilzunehmen,
ohne Unterschied, ob sie eine directe Steuer entrichten oder nicht, und zwar in der Weise,
daß ein Jeder ausschließlicher Eigentümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

§ 2.

Jeder Antheilnehmer wird zwei Antheile, den einen in dem besseren, den anderen in
dem minder guten Theile der zu vertheilenden Gründe erhalten, in der Weise jedoch, daß die
einzelnen Parzellen von gleichem Werthe sind.

§ 3.

Die mit den Katastral-Nummern 1760 und 1762 bezeichneten Gründe in der Ausdehnung von 20 Joch, 522 Klafter, gleich 11.6967 Hectar, sowie auch jene Theile der mit den Katastral-Nummern 1735 und 1761 bezeichneten Gründe im beiläufigen Flächenmaße von 36 Joch, gleich 20.7 Hectar, welche an den steilen Lehnen der Bergabhänge gelegen sind und sich zur landwirthschaftlichen Cultur nicht eignen, bleiben der Waldcultur vorbehalten.

Jeder einzelne Antheilnehmer ist daher verpflichtet, die ihm auf diesen Gründen zugewiesene Parcellen aufzuforsten und zwar innerhalb 5 Jahren nach erfolgter Uebergabe ins Eigenthum.

Die Gemeindebehörde hat die genaue Befolgung dieser Verpflichtung seitens der Gemeindeglieder zu überwachen und auf Kosten der betreffenden Eigenthümer die Aufforstung jener Parcellen durchzuführen zu lassen, welche in der bezeichneten Frist noch nicht aufgeforstet sein werden.

§ 4.

Die einzelnen Antheile werden den an den zu vertheilenden Gründen nutzungsberechtigten Familienhäuptern in das Eigenthum zugewiesen.

Wo das Familienhaupt fehlt, werden die bezüglichlichen Antheile dessen gesetzlichen Nachfolgern zugewiesen.

§ 5.

Jeder Theilnehmer hat für jede ihm zugewiesene Parcellen den Betrag von 12 fl. 50 kr. und somit für beide Parcellen zusammen den Betrag von 25 fl. zu entrichten.

Die auf diese Weise eingebrachten Beträge sind als Stammvermögen der Fraction Rosna anzusehen und fruchtbringend anzulegen.

Die Interessen des Capitals sind zur Deckung der Gemeindebedürfnisse der genannten Fraction zu verwenden.

§ 6.

Alle Jene, welche bei der Vertheilung in Betracht zu kommen haben, sind in ein eigenes Verzeichniß aufzunehmen, welches durch 14 Tage vor der Vertheilung im Gemeindeamte zur Einsicht aller Interessenten aufzulegen ist.

Diese Auflegung ist in der Gemeinde schriftlich und mündlich kundzumachen, mit dem Bemerkten, daß Jeder, der sich wegen Ausschließung aus dem Verzeichnisse beschwert erachtet, seine Beschwerde innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage, an welchem das Verzeichniß ausliegt, beim Gemeinderathe und weiters gegen die Entscheidung des letzteren in der gesetzlichen Frist (§ 88 der Gemeindeordnung) bei dem Landesaussschusse einbringen kann.

§ 7.

Sobald die allfälligen Beschwerden endgiltig ausgetragen sind, ist mittelst einer von den Betheiligten selbst zu wählenden Commission zur Theilung zu schreiten.

Diese Commission hat aus drei Mitgliedern und einem sachverständigen Geometer zu bestehen.

Das Operat dieser Commission ist für alle Betheiligten bindend und unanfechtbar.

§ 8.

Bei der Ausführung der Theilung hat die Commission darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Theilnehmer einen Antheil auf den besseren, zur landwirthschaftlichen Cultur geeigneten und einen anderen auf den im Sinne des § 3 dieses Gesetzes, zur Aufforstung bestimmten Gründen erhalte.

§ 9.

Nach vollzogener Schätzung und Theilung werden die Antheile mittelst Loosziehung zugewiesen, an welcher alle Berechtigten theilnehmen können.

Die Ziehung hat unter Leitung des Bürgermeisters in Gegenwart der Commission stattzufinden. (§ 7.)

§ 10.

Bei der Ausführung der Theilung hat die Commission die Tracirung der nöthigen Wege zu bewirken, zu deren Herstellung alle Betheiligten derart zu concurriren verpflichtet sind, daß jeder von ihnen ein gleiches Maß von Diensten zu leisten hat.

Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zu jedem Antheile der für die Zwecke der Landwirthschaft erforderliche Zugang, wenn nöthig über die angrenzenden Antheile (§ 842 a. b. G.) freigehalten werde.

§ 11.

Ueber den Vertheilungsact sind ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die betreffenden Lösungen und Anschreibungen in den öffentlichen Grundbüchern und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 12.

Die Kosten der Vertheilung sind von allen Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen.

§ 13.

Die im § 5 festgesetzten Beträge können auch in 5 gleichen Jahresraten gezahlt werden und zwar in der Weise, daß die Antheilnehmer jedes Jahr 5 fl. sammt den entfallenden 6percentigen Interessen entrichten.

Diese Beträge, sowie auch die Kosten der Vertheilung sind vom Gemeindeamte im Sinne des § 82 der Gemeinde-Ordnung einzubringen.

Solange die genannten Beträge nicht entrichtet sind, bleibt der Antheil zu Gunsten der Gemeinde hypothekarisch in Haftung.

§ 14.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Bestätigung zu unterbreiten.

Mürzsteg, 10. October 1886.

Franz Joseph m. p.



Zaaffe m. p.

§ 10

Die Sitzung der Provinzialversammlung beginnt am ersten Montag im Monat September...

§ 11

Die Provinzialversammlung wählt einen Präsidenten, welcher die Verhandlungen leitet...

§ 12

Die Provinzialversammlung wählt einen Ausschuss, welcher die Verhandlungen leitet...

§ 13

Die Provinzialversammlung wählt einen Ausschuss, welcher die Verhandlungen leitet...

Druck und Verlagsanstalt von J. Neumann, Neudamm



Verlag von J. Neumann, Neudamm